

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019

Finanzmarktinfrastrukturverordnung: Austausch von Sicherheiten / Erstreckung Übergangsfrist für Aktienoptionen

13. Dezember 2019

In der Schweiz wurde mit der Einführung von FinfraG / FinfraV am 1. Januar 2016 eine Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate eingeführt. Im Rahmen der Teilrevision der FinfraV im Sommer 2017 wurde in Angleichung an das EU-Recht eine neue Übergangsfrist geschaffen. Entsprechend gilt gemäss Art. 131 Abs. 5bis FinfraV die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien oder um Indexoptionen handelt, ab dem 4. Januar 2020.

In der EU haben die ESAs¹ in ihrem Entwurf technischer Regulierungsstandards und Bericht vom 5. Dezember 2019² für nicht zentral abgerechnete Optionen auf einzelne Aktien und Indexoptionen die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten eine Verlängerung der Übergangsfrist um 1 Jahr, von bisher 4. Januar 2020 auf neu 4. Januar 2021, vorgesehen.

Die FINMA verlängert daher gestützt auf Art. 131 Abs. 6 FinfraV die Übergangsbestimmung gemäss Art. 131 Abs. 5bis FinfraV vom 4. Januar 2020 auf den 4. Januar 2021. Neu gilt die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab dem 4. Januar 2021.

Damit leistet die FINMA ihren Beitrag zur Harmonisierung des Schweizer Regulierungsrahmens für den OTC-Derivatehandel mit internationalen Standards.

¹ European Supervisory Authorities, namentlich die EBA, EIOPA und ESMA.

² Final Report 5 December 2019| ESAs 2019 20: EMIR RTS on various amendments to the bilateral margin requirements in view of the international framework: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/emir-rts-various-amendments-bilateral-margin-requirements-and-joint-statement> .